

spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn die für den Normalfall angedrohte Mindestzuchthausstrafe unterschritten oder eine bedingte Verurteilung ausgesprochen werden soll.

Zu welchen unvertretbaren Ergebnissen eine solche Betrachtungsweise führen kann, zeigt die obengenannte Strafsache des Kreisgerichts Leipzig-Nordost. Das Kreisgericht sprach eine bedingte Verurteilung von einem Jahr Gefängnis aus und begründete diese damit, daß der nicht vorbestrafte Angeklagte einen guten Leumund habe und seine Tat eine „einmalige Entgleisung“ sei. Dadurch bagatellierte das Gericht die Schwere der Tat, die vor allem durch eine intensive Gewaltanwendung und ein rohes Vorgehen — das sogar zur Verletzung der Geschädigten führte — gekennzeichnet ist.

In der sozialistischen Rechtspflege, die sich im Kampf gegen alte, aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung übernommene Formen und Praktiken entwickelt hat, ist für willkürlich-subjektive Einflüsse ebenso wenig Raum wie für die Isolierung der Rechtspflegen Organe vom gesellschaftlichen Leben.³ ⁴ Nachwirkungen bürgerlicher Rechtstraditionen zeigen sich jedoch bei der Anwendung der Bestimmungen über mildernde Umstände noch in der gegenwärtig oft verwandten — u. E. aber unrichtigen — Formulierung, daß mildernde Umstände „zugebilligt“ werden.

In der Literatur ist dieses Problem bisher nur ungenügend erörtert und geklärt worden. So trugen die Auffassungen zur Anwendung mildernder Umstände wie sie z. B. H ü b n e r⁵ bei schwerem Diebstahl oder das Bezirksgericht Halle⁶ bei schwerem Raub vertreten haben, nicht zur Klärung bei, weil dort das Vorliegen mildernder Umstände nur bejaht wurde, um von einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafe abzuweichen zu können.

Demgegenüber hat das Oberste Gericht schon im Jahre 1951 in einer Entscheidung⁶ darauf hingewiesen, daß dann, wenn eine Ursache für unzüchtige Handlungen mit Kindern im Unvermögen des Angeklagten zu normalem Geschlechtsverkehr liegt, dieser Umstand ebenso wenig wie die bisherige Unbescholtenheit des Täters mildernde Umstände rechtfertigen kann. Allerdings wurde u. E. in dieser Entscheidung, soweit der Ausnahmecharakter der Anwendung mildernder Umstände bei Unzuchtsdelikten an Kindern besonders betont wird, zu einengend orientiert.

In einem weiteren Urteil hat das Oberste Gericht den Grundsatz ausgesprochen, daß der Beweggrund der Vergeltung oder Rache die Anwendung mildernder Umstände grundsätzlich ausschließt.⁷ * Dieser Beweggrund könne u. U. bei einer Affekttat beachtlich sein. Es hat weiter ausgeführt, daß zwischen mildernden Umständen und solchen Umständen unterschieden werden müsse, die nur im Rahmen der Strafzumessung beim jeweiligen Delikt Berücksichtigung finden können.

Diese Hinweise gaben der Praxis jedoch noch keine ausreichende Orientierung. Das geschah erst mit dem Beschluß des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen und mit der seiner Vorbereitung und Konkretisierung dienenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts. Auch einige zu dieser Problematik veröffent-

lichte Beiträge haben zur weiteren Klärung beigetragen.⁶

Anwendung mildernder Umstände und Strafzumessung

In Anwendung der Differenzierungsprinzipien müssen die Besonderheiten und spezifischen Umstände des Einzelfalls auch bei der Bestrafung der Sexualdelikte beachtet werden und in entsprechend differenzierten Straf- und Erziehungsmaßnahmen ihren Ausdruck finden.

Die Möglichkeiten der staatlichen Reaktion auf Sexualstraftaten reichen von der höchsten zeitigen Zuchthausstrafe bis — in Ausnahmefällen — zur Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission.⁹

Bei dieser Differenzierung nehmen gegenwärtig die mildernden Umstände noch eine wichtige Stellung ein. Im Hinblick auf die in den meisten Sexualstrafnormen angedrohten Zuchthausstrafen kann eine weitere Differenzierung nach unten nur über die Anwendung mildernder Umstände erreicht werden. Daraus ergibt sich, welche Bedeutung das richtige Erkennen ihres Wesens und ihrer Anwendungskriterien hat.

Bestimmungen über mildernde Umstände sind ohne jede Definition und ohne eine besondere Systematik in den verschiedensten Tatbeständen des geltenden StGB enthalten. Danach kann auf eine mildere Strafart erkannt werden, oder es wird eine niedrigere Mindeststrafe angedroht. Diese allgemeine Formulierung darf in unserer Rechtspflege nicht subjektivistisch aufgefaßt werden. Vielmehr muß die allseitige genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestands und die im Zusammenhang damit vorzunehmende Feststellung des im Einzelfall geltenden Strafrahmens die Grundlage für die Strafzumessung sein. Das bedeutet, daß die Anwendung mildernder Umstände und die Strafzumessung nicht identifiziert werden dürfen.¹⁰

Die Prüfung des Vorliegens mildernder Umstände, durch deren Ergebnis der im konkreten Fall anzuwendende Strafrahmen erst bestimmt wird, muß also stets der Strafzumessung vorausgehen. Allerdings sind solche Faktoren, die die Qualität mildernder Umstände haben, im Zusammenhang mit den Strafzumessungsgründen auch bei der Festlegung der Höhe der Strafe zu beachten. Das bloße Vorliegen mildernder Umstände hat auf die Strafzumessung selbst insofern keinen Einfluß mehr, als sie bereits in der Festlegung des Strafrahmens generell berücksichtigt worden sind. Die konkreten Ausmaße und Erscheinungsformen sind jedoch bei der Individualisierung der Strafe innerhalb dieses Strafrahmens zu beachten.

Zur Tatbezogenheit der mildernden Umstände

Das Oberste Gericht hat sowohl in der Rechtsprechung¹¹ als auch im Beschluß zu Fragen der Gewaltverbrechen den Begriff „mildernde Umstände“ näher bestimmt. Danach sind mildernde Umstände nur solche objektiven oder subjektiven Umstände einer strafbaren Handlung, die sich unmittelbar auf die Straftat beziehen. Mit diesem Grundsatz werden also die als

³ Vgl. Ziegler, „Zur Entwicklung der Rechtsprechung in Strafsachen seit dem VI. Parteitag der SED“, NJ 1963 S. 355; Hänzel / Creuzburg, „Zur Strafpolitik bei Gewaltverbrechen“, NJ 1963 S. 422 ff.; Ehrenwall / Graf, „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Gewalt- und Sexualverbrechen“, NJ 1964 S. 173; Griebe, Anmerkung zu den Urteilen des KrG Altenburg vom 30. April 1963 — S 51 < 63 — und des Stadtbezirksgerichts Berlin-Friedrichshain vom 27. Mai 1963 — 415 S 26/63 — (NJ 1964 S. 190 ff.).

⁴ Vgl. OG, Urteil vom 23. November 1965 — 5 Zst 18/65 und 5 Zst 26/65 - (NJ 1966 S. 88).

⁵ Vgl. OG, Urteile vom 16. Oktober 1959 — 2 Ust HE 40/59 — (NJ 1960 S. 35) und vom 24. Dezember 1965 — 5 Zst 30/65 — (NJ 1966 S. 155).

⁶ Vgl. insbes. OG, Urteile vom 16. Oktober 1962 — 3 Ust III 42/62 — (NJ 1962 S. 780) und vom 3. Mai 1963 - 3 Zst III 43/63 - (NJ 1963 S. 429).

³ zift. III der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses des Staatesrates.

⁴ Materialien zum Strafrecht, Besonderer Teil, Heft 3, Berlin 1955, S. 34.

⁵ BG Halle, Urteil vom 20. Oktober 1958 - 2 BSB 616/58 - (NJ 1959 S. 31).

⁶ OG, Urteil vom 25. September 1951 — 3 Zst 38/51 — (OGSt Bd. 2 S. 235).

⁷ OG, Urteil vom 16. Oktober 1959 - 2 Ust III 40/59 - (NJ 1960 S. 35).